

Sechster Abschnitt
Durchführung bestimmter Vorschriften
der Europäischen Gemeinschaften

§ 35a

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen überwachen die Einhaltung der Pflichten, die nach dem Artikel 5 Abs. 2 und den Artikeln 6, 11 und 13 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frächten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften TS. 1121. BGBl. II S. 2209) den

1. Schifffahrtstreibenden,
 2. Spediteuren und Vermittlern von Beförderungsleistungen sowie Hilfsunternehmen des Verkehrs
- obliegen.

(2) Im Rahmen der Überwachung dieser Pflichten sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen insbesondere auch zuständig

1. für die Entgegennahme von Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 5 Abs. 2 der genannten Verordnung und
2. für das Verlangen von Auskünften nach Artikel 13 der genannten Verordnung.

(3) Den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen obliegt ferner die Durchsetzung der Befugnisse, die den Beauftragten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 14 Abs. 2 der genannten Verordnung zustehen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.

§ 35b

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 35 a verfügen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen über folgende Rechte und Befugnisse:

- a) Prüfung der Bücher und anderer Geschäftsunterlagen der Unternehmen,
- b) Anfertigung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Büchern und Unterlagen an Ort und Stelle,
- c) Zutritt zu allen Geschäftsräumlichkeiten, Betriebsgrundstücken und Fahrzeugen der Unternehmen,
- d) Anspruch auf Anforderung jeder Erklärung zu den Büchern und Geschäftsunterlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach § 35 a übertragenen Aufgaben die erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 35c

(1) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 35a) haben die Schifffahrtstreibenden den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auf Verlangen alle erforderlichen zusätzlichen Auskünfte über Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen zu erteilen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können für die Erteilung dieser Auskünfte eine Frist von mindestens einem Monat festsetzen.

(3) § 35 a Abs. 4 und § 35 b gelten entsprechend.

Siebenter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 36

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Abschluß von Verträgen über Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 in Abweichung von den nach den §§ 29, 30 und 43 festgesetzten Entgelten anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt.

§ 36 a
(aufgehoben)

§ 37

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine nach § 1 erforderliche Genehmigung zu erschleichen,
2. sich über die Unwirksamkeit einer nicht genehmigten Vereinbarung nach § 1 hinwegsetzt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Verordnung nach § 3 oder gegen einen Beschluß oder eine Verfügung eines Schifffahrtbetriebsverbandes nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verstößt, sofern die Verordnung, der Beschluß oder die Verfügung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweist,
4. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 21 Abs. 3 obliegende Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstattet,
5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 a Abs. 2 und 3 Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt, die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt oder die Duldung von Prüfungen oder die Hilfe dabei verweigert,
6. vorsätzlich oder fahrlässig die für eine Überwachung der Einhaltung der Entgelte nach § 31 c erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht,
7. vorsätzlich oder fahrlässig die für die Berechnung der Höhe des Beitrags nach § 32 a Abs. 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht,
8. vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 32b Satz 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 37 a

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. als Schifffahrtstreibender
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Pflichten des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 35a) die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion nicht unverzüglich über die in Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung bezeichneten Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen unterrichtet, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift für den Betrieb gelten oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift für den Betrieb eingeführt, abgeschlossen oder geändert werden,
 - b) vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des Artikels 6 der genannten Verordnung über die Ausstellung, Nummerierung, Beigabe, Ausfüllung und Aufbewahrung der Beförderungspapiere zuwiderhandelt,
 - c) vorsätzlich oder fahrlässig der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion entgegen den Pflichten nach § 35c die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder
 - d) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt;
2. als Spediteur, als Vermittler von Beförderungsleistungen oder als Hilfsunternehmer des Verkehrs
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion entgegen den Pflichten des Artikels 13 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder
 - b) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 37b
(weggefallen)

§ 38
(weggefallen)

§ 39

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wasser- und Schiff-